

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.128.807

5. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 15. Februar 2023 unter der **Nr. 14138/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fragwürdiger Datenschutz bei Reform der §57a-Begutachtung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich festhalten, dass es sich bei dieser Erhebung der Verbrauchsdaten nicht um eine Reform der § 57a-Begutachtung handelt und dass die erhobenen Verbrauchsdaten kein Kriterium für die § 57a-Begutachtung darstellen. Die Europäische Kommission sammelt Daten über den tatsächlichen Verbrauch der Fahrzeuge, um diese mit den im Zuge der Typengenehmigung der Fahrzeuge ermittelten Verbrauchsdaten vergleichen zu können. Das wurde in entsprechenden EU-Rechtsakten so festgelegt.

Gem. VO (EU) 2021/392 sind ab 20. Mai 2023 die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb zusammen mit den Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FINs) zu erheben, wenn die Fahrzeuge der technischen Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU (wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967) unterzogen werden, es sei denn, der:die Fahrzeughalter:in weigert sich ausdrücklich, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe dieser Durchführungsverordnung erfüllt die Kommission die Verpflichtung gem. Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/631, ab 2021 Daten über den tatsächlichen Kraftstoff- oder Energieverbrauch von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu erheben, die von fahrzeuginternen Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2017/1151 erfasst werden.

Die erhobenen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb dürfen für keinen anderen als den in Artikel 12 VO (EU) 2019/631 genannten Zweck verwendet werden. Die gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EU) 2019/631 zu veröffentlichenden Daten ermöglichen keine Identifizierung einzelner Fahrzeuge oder Fahrer:innen, sondern werden nur als anonymisierter aggregierter Datensatz ohne Bezugnahme auf die FINs veröffentlicht. In der zentralen Begutachtungsplaketendatenbank dürfen keine Adress- oder Kontaktdaten der Zulassungsbesitzer:innen gespeichert werden.

Zu Frage 1:

- *Welche konkreten Fahrzeugdaten sollen ab 20. Mai 2023 genau erfasst werden?*

Gem. Anhang zu VO (EU) 2021/392 werden für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 nur mit Verbrennungsmotor und nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge dieser Klassen die FIN, der Kraftstoffverbrauch insgesamt (Lebensdauer) sowie die zurückgelegte Strecke insgesamt (Lebensdauer) erhoben. Für extern aufladbare Hybridfahrzeuge der Klassen M1 und N1 werden darüber hinaus auch der Kraftstoffverbrauch insgesamt im Betrieb bei Entladung (Lebensdauer), der Kraftstoffverbrauch insgesamt im von dem:der Fahrer:in wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer), die zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei abgeschaltetem Motor (Lebensdauer), die zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei eingeschaltetem Motor (Lebensdauer), die zurückgelegte Strecke insgesamt im von dem:der Fahrer:in wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer) und die der Batterie zugeführte Netzenergie insgesamt (Lebensdauer) erhoben.

Zu Frage 2:

- *Inwiefern ist die Erfassung der Fahrzeugleistungen und Verbrauchsdaten von Fahrzeugen sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer für die §57a-Begutachtung relevant?*

Wie eingangs dargestellt, findet die Erhebung und Meldung der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb nicht zum Zweck der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG 1967 statt. Die FIN als Fahrgestellnummer wird seit 1. Jänner 1981 unverändert im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung zur eindeutigen Identifizierung des begutachteten Fahrzeugs erhoben, auf dem Gutachten erfasst und seit 1. Jänner 2015 in der zentralen Begutachtungsplaketten-datenbank gespeichert.

Zu Frage 3:

- *Wer ist/wird mit der Datenverarbeitung in Ihrem Ressort betraut?*
- Welche ressortinternen Vorgaben und Richtlinien bestehen im Umgang mit diesen ab 20.Mai erhobenen Verbrauchsdaten?*
 - Wie viele Mitarbeiter werden Zugriff auf diese Datensätze haben?*
 - Werden externe Dienstleister beauftragt, mit diesen Datensätzen zu arbeiten und/oder diese zu verwalten und weiterzuverarbeiten?*
3.c.i. Wenn ja, welche?
 - Welche IT-Sicherheitsmaßnahmen setzt Ihr Ressort, um diese Datensätze vor Hackerangriffen zu schützen?*

Die gem. Artikel 10 VO (EU) 2021/392 zu erhebenden Daten werden in der zentralen Begutachtungsplaketten-datenbank gespeichert, die gem. § 57c Abs. 1 KFG 1967 von den ermächtigten Plakettenhersteller:innen zu führen ist. Gem. § 57c Abs. 4 dürfen zur Erstellung des Gutachtens die auf dem Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten in der zentralen Begutachtungsdatenbank verarbeitet und gespeichert werden.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Zugriff auf die Daten gem. § 57c KFG 1967 und der VO (EU) 2021/392, wonach die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb für keinen anderen als den in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/631 genannten Zweck verwendet werden dürfen und dass diese Daten nur bis zur Übermittlung an die Europäische Umweltagentur gespeichert werden dürfen.

Auf die einzelnen fahrzeugspezifischen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb wird kein Zugriff für Personen außerhalb der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank eingerichtet. Die Kommission hat noch keine genauen Spezifikationen für das Format des zu übermittelten Datensatzes festgelegt. Erst, wenn entsprechende Festlegungen getroffen wurden, kann der Prozess für die Übermittlung angepasst werden.

Die Daten werden von der gesetzlich damit betrauten zentralen Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert. Die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank ist von externen Entitäten lediglich über die zur Verfügung gestellten Schnittstellen zu erreichen. Weiters wird die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank mittels Maßnahmen auf dem Stand der Technik wie Geoblocking und einer Software- bzw. Hardware-Firewall gegen unberechtigte Zugriffe geschützt. Jeder Zugriff auf die Datenbank wird gem. § 57c Abs. 7 KFG 1967 protokolliert und drei Jahre nachvollziehbar gespeichert.

Zu Frage 4:

- *Welche zusätzlichen Kosten entstehen Fahrzeugbesitzern und Prüfeinrichtungen durch den Mehraufwand der Datenerhebung im Zuge der §57a-Begutachtung?*
 - a. *Welche IT-Lösungen/Programme werden Prüfeinrichtungen für die Datenerhebung verwenden?*
 - 4.a.i. *Gibt es hier Vorgaben/Empfehlungen seitens Ihres Ressorts?*
 - 4.a.ii. *Welche Sicherheitsstandards müssen Prüfeinrichtungen bei der Erhebung dieser Daten einhalten?*
 - b. *Ist es Prüfeinrichtungen erlaubt externe Dienstleister mit der Erfassung und Verarbeitung der erhobenen Verbrauchsdaten zu beauftragen?*

Die ermächtigten Stellen müssen gem. Anlage 2a PBStV bereits über ein Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle, wie etwa ein OBD-Lesegerät und damit über die erforderliche Hardware, verfügen. Für entsprechende Software-Updates für die Verbindung zur Schnittstelle zur zentralen Begutachtungsplakettendatenbank werden nach derzeitigem Stand voraussichtlich Kosten im dreistelligen Eurobereich anfallen. Die Schnittstelle selbst ist kostenfrei, gem. § 8 Abs. 3 PBStV steht zumindest ein Begutachtungsprogramm kostenlos zur Verfügung.

Der Anschluss des OBD-Lesegeräts und die Auslese der Daten wird wenige Minuten beanspruchen. Wie sich diese Aufwände auf den von den ermächtigten Stellen verrechneten Preis der wiederkehrenden Begutachtung auswirkt, kann von meinem Ressort nicht abgeschätzt werden.

Die bereits bisher von den ermächtigten Stellen verwendeten Begutachtungsprogramme werden um eine Funktion zur Ansteuerung der Schnittstelle zwischen OBD-Lesegerät und zentraler Begutachtungsplakettendatenbank erweitert. Die Begutachtungsprogramme bedürfen gem. § 1 Abs. 2 PBStV einer Genehmigung des:der Bundesministers:in. Seitens meines Ministeriums gibt es keine Empfehlung, welches der genehmigten Programme zu verwenden ist.

Die Daten werden von den durch den:die Landeshauptmann:frau ermächtigten Stellen ausgelesen und direkt zwischen OBD-Lesegerät und zentraler Begutachtungsplakettendatenbank übermittelt. Die ermächtigten Stellen haben während des Auslese- und Übermittlungsvorgangs lediglich einen Lesezugriff auf diese Daten.

Die Daten, die gem. VO (EU) 2021/692 an die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln sind, dürfen ausschließlich von der ermächtigten Stelle erfasst werden und sind

ausschließlich über die von der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu übertragen.

Zu Frage 5:

- *Wer zeichnet sich für die Entscheidung verantwortlich, die im Zuge der §57a-Begutachtung erhobenen Verbrauchsdaten der Fahrzeuge an die europäische Umweltagentur zu übermitteln?*
 - a. *Warum werden diese Daten an die europäische Umweltagentur übermittelt und nicht etwa in Ihrem Ressort verarbeitet und geprüft?*
 - b. *Welche Kompetenzen hat die europäische Umweltagentur im Umgang mit diesen Daten?*
 - c. *Welche Sicherheitsstandards erfüllt die europäische Umweltagentur im Umgang mit diesen Verbrauchsdaten?*

Die VO (EU) 2021/392 wurde von der Europäischen Kommission erlassen. Die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb sind gem. Artikel 10 VO (EU) 2021/392 an die Europäische Umweltagentur zu übermitteln. Für eine Prüfung oder Verarbeitung dieser Daten in meinem Ministerium gibt es keine rechtliche Grundlage. Die erhobenen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb dürfen für keinen anderen als den in Artikel 12 VO (EU) 2019/631 genannten Zweck verwendet werden. Die gemäß Artikel 12 Absatz 1 VO (EU) 2019/631 zu veröffentlichenden Daten ermöglichen keine Identifizierung einzelner Fahrzeuge oder Fahrer:innen, sondern werden nur als anonymisierter aggregierter Datensatz ohne Bezugnahme auf die FINs veröffentlicht.

Mangels Zuständigkeit können keine Angaben zu den Sicherheitsstandards der europäischen Umweltagentur gemacht werden.

Zu Frage 6:

- *Mit welchen Behörden und Institutionen der Bundesverwaltung werden die künftig erhobenen Verbrauchsdaten und dazugehörige Informationen geteilt?*

Die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb werden mit keinen Stellen außerhalb meines Ressorts geteilt.

Zu Frage 7:

- *Für welchen Zeitraum werden die künftig erhobenen Verbrauchsdaten gespeichert und archiviert?*

Die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb werden bis zur jährlichen Übermittlung an die Europäische Umweltagentur gespeichert und dann gelöscht.

Zu Frage 8:

- *Wurden im Vorfeld dieses Vorhabens durch Ihr Ressort Experten aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Vertreter von Automobilclubs hinzugezogen oder um ihre Stellungnahmen dazu gebeten?*
 - a. *Wenn ja, welche Outputs ergab dieser Austausch?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Speicherung der Daten erfolgt durch das seit vielen Jahren eingerichtete und bewährte System der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank. Daher war im Vorfeld zu dieser verpflichtenden unionsrechtlichen Umsetzung keine über den allgemeinen Austausch hinausgehende, spezifische Abfrage von Stellungnahmen erforderlich.

Zu Frage 9:

- *Geht die künftige Erhebung dieser Verbrauchsdaten konform mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Begründung?*

Die künftige Erhebung dieser Verbrauchsdaten geht konform mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 14. Januar 2021 seine Anmerkungen abgegeben.

Zu Frage 10:

- *Wie werden Fahrzeugbesitzer im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der künftig erhobenen Verbrauchsdaten, etwa durch einen Hacker-Angriff, informiert und geschützt?*
 - a. *Gibt es zu diesen Szenarien Konzepte in Ihrem Ressort und wie sehen diese konkret aus?*

Die zentrale Begutachtungsplakettendatenbank ist durch Maßnahmen auf dem Stand der Technik geschützt. Bisher gab es keinen missbräuchlichen Zugriff auf die Daten in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank. Wie die Zulassungsbesitzer:innen von einer allfälligen missbräuchlichen Verwendung der Daten informiert werden, hinge maßgeblich davon ab, wie viele Daten und in welcher Struktur Daten missbräuchlich verwendet würden. In der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank dürfen keine Adress- oder Kontaktdaten der Zulassungsbesitzer:innen gespeichert werden. Daher könnte eine solche Information je nach Gegebenheiten des konkreten Anlassfalles im Wege der ermächtigten Stellen oder der Zulassungsbehörden erfolgen.

Zu Frage 11:

- *Warum sind auf den offiziellen Auftritten des BMK keine weiterführenden Informationen zu diesem Vorhaben auffindbar oder zumindest prägnant ersichtlich?*

Es erfolgt keine Erfassung oder Verarbeitung von zusätzlichen personenbezogenen Daten gegenüber bisher und die Erfassung der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb sind auch nicht Bestandteil der wiederkehrenden Begutachtung.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Dienen die ab 20. Mai erhobenen Verbrauchsdaten künftig dazu, Verbote im Bereich des privaten und/oder gewerblichen Fahrzeugbesitzes zu erlassen?*
- *Dienen die ab 20. Mai erhobenen Verbrauchsdaten künftig dazu, Einschränkungen und Strafen im Bereich des Individualverkehrs zu rechtfertigen (etwa „SUV-Steuern“)?*

- *Dienen die ab 20. Mai erhobenen Verbrauchsdaten künftig dazu, Bewegungs- und Verbrauchsprofile von Fahrzeuglenkern zu erstellen?*
- *Sind die ab 20. Mai erhobenen Verbrauchsdaten Bestandteil eines möglicherweise auf EU-Ebene antizipierten Vermögensregisters der EU-Bürger?*

Das ist gem. VO (EU) 2021/392 nicht zulässig.

Leonore Gewessler, BA